



**STELLUNGNAHME VON AUFSICHTSRAT UND VORSTAND ZU TOP 15 DER TAGESORDNUNG:**

**MITGLIEDERANTRAG ZU § 2 ZIFFER 2 DER SATZUNG  
ERWEITERUNG DES VEREINSZWECKS**

# 1. INHALT UND ZIEL DES ANTRAGS

Der Antrag betrifft die Regelung des **Vereinszwecks** der GEMA, die zuletzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung 2019 aktualisiert wurde. Die GEMA ist nach den geltenden Bestimmungen insbesondere befugt, alles zu tun, „**was für die Wahrung und Wahrnehmung der ihr übertragenen Rechte erforderlich oder förderlich ist.**“ Dieser Passus soll durch den Mitgliederantrag dahingehend ergänzt werden, dass er ausdrücklich auch Tätigkeiten umfasst, die für die **Lizenzierung der übertragenen Rechte** erforderlich oder förderlich sind.

Die Antragsteller **begründen** ihren Vorschlag damit, dass hierdurch der **Spielraum der GEMA erweitert** werden soll, sich an **digitale Märkte** anzupassen. Auf diesem Wege solle insbesondere die **Marktposition des GEMA-Repertoires** verbessert werden, namentlich angesichts der vermehrten **Verbreitung der Anbieter GEMA-freier Musik**. Notwendig sei beispielsweise die Schaffung von Optionen für ergänzende Rechteeinräumungen oder flexible Rechte-Ausschlüsse.

## 2. STELLUNGNAHME VON AUFSICHTSRAT UND VORSTAND

- Das **Anliegen** der Antragsteller, die Position der GEMA in den sich entwickelnden digitalen Märkten zu stärken, ist **zu begrüßen**.
- Die **beantragte Ergänzung** des Vereinszwecks ist **rechtlich nicht erforderlich**, um der GEMA den gewünschten Handlungsspielraum zu verschaffen. Die **Lizenzierung** der übertragenen Rechte ist ein **zentraler Bestandteil der Rechtswahrnehmung** durch Verwertungsgesellschaften. Sie ist daher von dem Begriff der „Wahrnehmung“ der übertragenen Rechte **bereits umfasst**, der in der aktuellen Formulierung des Vereinszwecks verwendet wird.
- Die beantragte Ergänzung von § 2 Ziff. 2 Satzung kann jedoch als **sinnvolle Klarstellung** dienen, um zu unterstreichen, dass die GEMA nach ihrem Vereinszweck auch in Bezug auf die Lizenzierung alle erforderlichen oder förderlichen Maßnahmen ergreifen kann.